

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab 3 Halter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Advertale, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Melameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 69.

Mittwoch, den 29. August 1917.

27. Jahrgang

Aufbringung von Schlachtvieh.

Da das zur Deckung des eigenen Bedarfs und zur Lieferung an die militärischen Stellen und nach auswärts bis Ende Oktober 1917 erforderliche Schlachtvieh im Wege des freihändigen Aufkaufs nicht mehr gedeckt werden kann, werden hiermit folgende von den bisherigen Bestimmungen zum Teil **wesentlich abweichende** Anordnungen getroffen, welche **sofort in Kraft** treten.

§ 1.

Zum Zwecke des Aufkaufs und der Enteignung von Schlachtvieh jeder Art (Rinder, Schweine, Kälber und Schafe) werden drei **Aufkaufskommissionen** Ramenz, Pulsnik, Königsbrück gebildet. Jeder Kommission sind bestimmte Ortschaften des Bezirks für ihre Tätigkeit zugewiesen.

Die Kommission kann rechtsgültige Ankäufe nur vornehmen, wenn wenigstens zwei Mitglieder, und zwar ein Vertreter der Landwirtschaft und ein Vertreter der Fleischer oder Viehhändler **gemeinsam** tätig sind.

§ 2.

Die Kommission hat durch ihren Vorsitzenden der Gemeinde, in welcher sie tätig sein wird, rechtzeitig, spätestens bis zum Abend des vorhergehenden Tages, ihr Erscheinen anzuzeigen. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich nach der Anzeige sämtliche Besitzer von Schlachtvieh von dem bevorstehenden Erscheinen der Aufkaufskommission in Kenntnis zu setzen. Die Viehbesitzer haben sich an dem betreffenden Tage so zur Verfügung zu halten, daß sie entweder in ihrem Wirtschaftsbereich anwesend oder jederzeit und schnellstens herbeigeholt werden können. Nur im dringenden Verbindungsfalle muß ein Stellvertreter oder die Ehefrau, die über den Stand des vorhandenen Viehs genaue Auskunft geben kann, anwesend sein, desgleichen diejenige Person, die über den Zustand und die Melkfähigkeit der Milchkuhe Auskunft zu geben vermag. Innerhalb der Gemeindebehörde hat der Gemeindevorstand oder sein Vertreter, sowie der **Vertrauensmann für die Milchverjorgung** an dem Rundgang der Kommission teilzunehmen. Die Vorkörungscheine sind vorzulegen. Die Viehzählungsliste vom 1. Juni sowie die vom Milchvertrauensmann geführte Liste der Milch- und Buttererzeugung müssen zur Stelle sein, desgleichen alle etwaigen sonstigen Unterlagen über die bisher seit April ds. Js. im Gemeinde- und Gutsbezirk erfolgten Verkäufe an Nutz- und Schlachtvieh.

§ 3.

Die Kommissionen werden in erster Linie prüfen, ob unter Berücksichtigung der Zahl des vom Kommunalverband unbedingt aufzubringenden Schlachtviehs das betreffende Stück von dem Besitzer ohne zu empfindlichen Wirtschaftsschaden entbehrt werden kann. Fernerhin wird als Maßstab für die Zahl der abzugebenden Rinder ein Durchschnittssatz von 20–25 % des Mitte April d. J. vorhanden gewesenen Rindviehbestandes zu gelten haben. Seit diesem Zeitpunkt erfolgte Verkäufe von Nutzvieh werden hierbei nicht berücksichtigt. Notschlachtungen nur in besonderen Ausnahmefällen. Ergibt sich jedoch aus der Milch- und Butterlieferungsliste, daß der betreffende Viehbesitzer seiner Ablieferungspflicht nicht genügend nachkommt oder daß der Milchsertrag einer Milchkuh erheblich unter dem Durchschnittssatz zurück-

bleibt, so sind die Kommissionen angewiesen, **auch über diesen Prozentsatz hinaus** den Verkauf vorzunehmen.

§ 4.

Die zum Verkauf bestimmten Rinder, Schweine und Schafe sind durch Haarschnitte auf dem linken Hinterchenkel zu kennzeichnen. Hierbei werden **3 Zeitklassen** unterschieden (1 Haarschnitt = 1. Klasse = alshalbige Abnahme, 2 Haarschnitte = 2. Klasse = Abnahme ab Mitte September, 3 Haarschnitte = 3. Klasse = Abnahme im Monat Oktober).

§ 5.

Mit dem erklärten Verkauf bzw. dem erfolgten Haarschnitt ist das gekaufte Vieh zu Gunsten des Kommunalverbandes **beschlagnahmt**. Der Viehbesitzer kann **also nicht mehr** über das Vieh **frei verfügen**, sondern darf dasselbe **nur an den die nach § 7 vorgeschriebene Anweisung vorlegenden Fleischer oder Händler abgeben**. Der Viehbesitzer ist verpflichtet, das Stück in gleicher Weise wie ein anderes Vieh zu halten und vor Schäden jeder Art zu bewahren. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 6 Ziffer 3 des Gesetzes über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Kommission wird gleichzeitig beim Verkauf auch die **Wertklasse und den Preis** des Viehes bestimmen. Ueber den erfolgten Verkauf wird dem Viehbesitzer eine Bescheinigung, auf der die Zeitklasse (§ 5) und der Preis vermerkt sind, ausgehändigt.

§ 6.

Verweigert der Viehbesitzer den Abschluß des Verkaufs oder die Herausgabe des von der Kommission angekauften Viehs, so erfolgt die **Enteignung und zwangsweise Abnahme**. Alle hierdurch entstehenden **Kosten** sind **vom Viehbesitzer** zu tragen.

§ 7.

Jeder **Vorverkauf** oder **freihändige Ankauf von Rindern und Schweinen** ist **bis auf weiteres** den Fleischern und Viehhändlern **unterjagt**. Diese können lediglich die von der Kommission angekauften Tiere kaufen, für welche ihnen vom Haupt Händler oder vom Obmann eine auf das betr. Stück lautende **Anweisung** ausgehändigt worden ist. Die **Abgabe** der von der Kommission angekauften Schlachtvieh an einen Fleischer oder Viehhändler darf **nur erfolgen**, wenn der Fleischer oder Händler eine solche von der königlichen Amtshauptmannschaft ausgestellte, unterschriebene und unterstempelte **Anweisung** vorlegt, in welcher der betreffende Fleischer oder Händler zur Abnahme des Viehs angewiesen wird. **Außerdem** ist vom Fleischer der Bezugsschein, vom Viehhändler die Viehhandelsverbandskarte vorzulegen. Personen, die nicht mit diesen beiden Ausweisen versehen sind, sind zurückzuweisen. Im Zweifelsfalle ist bei der königlichen Amtshauptmannschaft oder dem Haupt Händler Mar Schöne, Großröhrsdorf — Telefon Nr. 152 — anzufragen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ramenz, den 25. August 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Kurze Nachrichten.

In Flandern erreichte der Feuerkampf nur in einzelnen Abschnitten größere Stärke; mehrfach scheiterten englische Erkundungsvorstöße.

Im Vorfeld unserer Stellungen von Le Catelet kam es zu lebhaftem Artilleriekampf und Infanteriegefechten.

Auf dem Westufer der Maas war die Gefechts-tätigkeit gering, auf dem Ostufer dagegen der Artilleriekampf wieder sehr hart.

In neuen schweren Kämpfen im Gebiete des Monte San Gabriele wurden die Italiener zurückgewiesen.

Im Atlantischen Ozean und in der Biscaya wurden wiederum acht Dampfer versenkt, die zum Teil aus Geleitzügen herausgeschossen wurden.

In der Biscaya hatte eins unserer Unterseeboote einen Kampf mit einer mit spanischen Neutralitätsabzeichen versehenen Unterseeboot-Falle. Die Gesamtzahl der Leipziger Messbesucher ist höher als jemals zuvor; sie übersteigt 40000.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig. Die im amtlichen Teil vorliegende Nummer veröffentlichte Bekanntmachung betreffend die Aufbringung von Schlachtvieh gibt die Neubildung von Aufkaufskommissionen bekannt, die in den kommenden Wochen ihre Tätigkeit im Bezirk aufnehmen werden. Wie vorauszu sehen, macht sich der Mangel an Schlachtvieh jetzt so bemerkbar, daß der Kommunalverband auch seinen eigenen Bedarf durch freiwilligen Verkauf zu decken nicht mehr in der Lage ist. Darüber hinaus ist ihm aber auch aufgegeben, den militärischen Stellen und auswärtigen Städten wöchentlich eine bestimmte Menge Vieh zu liefern. Die Grundsätze für den Verkauf sind mit den Kommissionsmitgliedern

in einer eingehenden Besprechung erneut festgestellt worden und sollen im allgemeinen dieselben bleiben wie bisher. Es wird jedoch bisweilen etwas scharf zugegriffen und ab und zu ein Stück gekauft werden müssen, das man bisher dem Besitzer belassen konnte. Die Viehbesitzer möchten sich aber überzeugen halten, daß nur eine dringende Notwendigkeit zur Deckung des Fleischbedarfs auch in geringeren Grenzen als bisher zu scharferen Maßnahmen zwingt und da die Kommissionen angewiesen worden sind, allenthalben nach gleichem Maßstabe vorzugehen, so werden auch die Viehbesitzer den Herren die schwierige Aufgabe dadurch erleichtern, daß sie sich zur Abgabe bereit erklären und es nicht zur zwangsweisen Enteignung kommen lassen. Darauf sei noch besonders hingewiesen, daß der Viehbesitzer nach dem erfolgten Verkauf oder Ankauf über das Vieh nicht mehr frei verfügen kann, sondern dasselbe nur den Fleischern oder Händlern abgeben darf, die einen besonderen Ausweis zur Abnahme vorlegen.

Ramenz. Am Donnerstag fand im Sitzungssaale der königlichen Amtshauptmannschaft unter dem Voritze des Herrn Amtshauptmanns Grafen Bisthum v. Eckstädt die 6. Sitzung des Bezirksausschusses statt. Auf der Tagesordnung stand ausschließlich die Beschlußfassung einer großen Anzahl von Gesuchen um Familienunterstützungen, Bezirkszuschüsse und Sonderunterstützungen für Familien der zum Heeresdienst einberufenen Bezirksangehörigen. Nach Erledigung aller dieser Gesuche teilte der Vorsitzende dem Bezirksausschusse mit, daß bei der Amtshauptmannschaft erneut von verschiedenen Seiten Anträge auf Wiederaufhebung der Butterverordnung vom 17. Juli eingegangen seien. Es muß zugegeben werden, daß die Eingänge von Butter bei den Sammelstellen in den letzten Wochen stark hinter

dem zurückgeblieben seien, was bei genauer Befolgung der behördlichen Anordnungen durch die Zahl der Milchkuhe des Bezirks hätte erwartet werden müssen, und daher eine befriedigende Butterverteilung der Amtshauptmannschaft bisher noch nicht möglich gewesen sei. Die Amtshauptmannschaft, die der Frage der Butterverjorgung ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden, sinne daher nach wie vor auf Mittel und Wege, wie einerseits den Wünschen eines großen Teiles der Bevölkerung, die Butter direkt vom Erzeuger beziehen zu dürfen, Rechnung getragen werden könne, andererseits aber eine Benachteiligung derjenigen, die aus Mangel an Beziehungen zu Landwirten auf die Sammelstellen angewiesen seien, hinsichtlich der ihnen zukommenden Buttermenge, soweit irgend möglich, verhindert werde. Die Amtshauptmannschaft hoffe, in allernächster Zeit in der Lage zu sein, eine entsprechende Regelung einzuführen, werde aber zuvor im Laufe der kommenden Woche den Bezirksausschuß gemeinsam mit dem Ernährungsausschuß zu einer nochmaligen eingehenden Beratung dieser Frage einladen.

Baugen. (Vermächtnis.) Die Hinterbliebenen des am 9. Juli hier verstorbenen Geheimen Regierungsrates von Ergeren haben, um im Sinne ihres Bruders zu handeln, Herrn Kreis Hauptmann von Graushaar und Herrn Pastor Prim. Häbler je 2000 Mark zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken überwiesen.

Zittau. Eine Mittelstandsstücke zur Verabreichung von Abendbrot wird in dem hiesigen Hotel Reichshof eingerichtet werden. Die Einrichtung schließt sich in ihren Einzelheiten eng an die Bestimmungen der Massenpreisung für Abendbrot in den hiesigen Volksküchen an.

Marienberg i. C. (Großes Schabenseuer.) Von einem gewaltigen Großfeuer wurde am Donnerstag der hiesige Ortsteil Hirschstein

heimge sucht. In dem großen massiven Vorratsgebäude der Glasbereitungsanstalt von C. Müller entstand auf noch unaufgeklärte Weise ein Brand, der mit rasender Schnelligkeit um sich griff und bald auch auf das große Fabrikgebäude selbst übergriff. Beide Grundstücke wurden bis auf die Grundmauern eingeebnet. Leider blieb das Feuer auch auf diese Gebäude nicht beschränkt. Durch die große Glut gerieten auch die benachbarten Wohnhäuser der Wirtschaftsbefitzer Eger und Richter in Brand und wurden vollständig zerstört. Weder Eger noch Richter haben versichert. Der Schaden ist sehr groß, da auch die Maschinen und Fabrikgebäude vollständig unbrauchbar geworden sind. Die vernichteten Flachsvorräte sind auf etwa 20 000 Zentner zu schätzen. Der Gesamtschaden wird auf etwa 300 000 Mark berechnet, der nur zum Teil durch Versicherung gedeckt ist.

Meerane. (Geldschrantknacker.) Eine jedenfalls von auswärts stammende Einbrecherbande drang, nachdem sie den Hofhund vergiftet hatte, während der Nacht in das Verwaltungsgebäude des hiesigen Konsumvereins ein und erbrach unter Benützung modernster Einbrecherwerkzeuge und Schmelzapparate den im Kontor befindlichen Geldschrank, aus dem eine größere Summe (etwa 6000 Mark) geraubt wurde. Die Spur der Einbrecher konnte bis zum Bahnhof verfolgt werden.

Leipzig. (Ueber 40 000 Messbesucher.) Zur Leipziger Herbstmustermesse, die am Sonntag begonnen hat, sind nach den vorläufigen Ermittlungen mehr als 2600 Ausstellerfirmen und rund 18 000 Einkäuferfirmen angemeldet. Die Gesamtzahl der am Geschäftsverkehr beteiligten auswärtigen Besucher wird, wie aus den Fahrtbescheinigungen hervorgeht, 40 000 übersteigen. Damit ist eine Besucherzahl erreicht, wie sie nie zuvor auf einer Mustermesse in Friedens- oder Kriegzeiten festzustellen war.